

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Röhm GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acryl- und Methacrylsäure sowie deren Ester (Betrieb 202; Anlage 0200) durch Ersatz der Fassabfüllung (Neubau) auf dem Werksgelände in der Gemarkung Worms, Flur 6, Nrn. 9/23 und 8/2, 67547 Worms.
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist".**

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft -, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acryl- und Methacrylsäure sowie deren Ester (Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch Ersatz der Fassabfüllung (Neubau) auf dem Werksgelände der Firma Evonik Röhm GmbH, Im Pfaffenwinkel 6 in 67547 Worms, Gemarkung Worms, Flur 6, Nr. 9/23 und 8/2 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Auf Grund der Art der Anlage und der vom Antragsteller dargestellten Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG des Vorhabens nach der Nr. 4.2. des Anhangs 1 zum UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG. Die zu erwartenden Auswirkungen werden als nicht erheblich angesehen.

Damit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 UVPG.

Die den Feststellungen zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft zugänglich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, den 25.11.2021
in Vertretung
gez. Stephanie Lohr
Bürgermeisterin